



Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal vom 18.12.2024

I.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444); der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155); des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443), in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal vom 16.12.2013 hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal beschlossen:

§ 4 Gebührensatz

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Restmüllabfuhr beträgt bei einmaliger Entleerung im vierwöchentlichen Abfuhrhythmus ab dem Haushaltsjahr 2025

für einen 80 Liter Restabfallbehälter	128,31 €
für einen 120 Liter Restabfallbehälter	151,88 €
für einen 240 Liter Restabfallbehälter	222,59 €.

2. Die Gebühr für die Restmüllabfuhr mittels 1,1 m³ Abfallcontainer beträgt ab dem Haushaltsjahr 2025

im vierwöchentlichen Abfuhrhythmus	692,88 €
im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus	1.313,38 €
im wöchentlichen Abfuhrhythmus	2.554,37 €.

Nummern 3. und 4. werden nicht geändert.

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Biomüllabfuhr beträgt bei einmaliger Entleerung im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus ab dem Haushaltsjahr 2025

für einen 120 Liter Bioabfallbehälter	99,08 €
für einen 240 Liter Bioabfallbehälter	145,87 €.

II.

Inkrafttreten

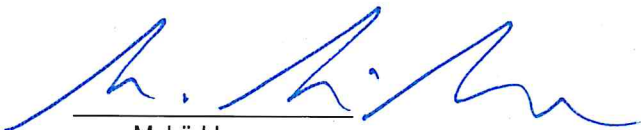
Diese Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal tritt am 01.01.2025 in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzungsänderung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Lippetal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, 18.12.2024



M. Lürbke
Bürgermeister